

# Anhang 7 Glossar Leitfaden Natura 2000-Maßnahmenplanung in Nds; Stand 2016, überarbeitet 2025

Unterstrichene Begriffe werden im Glossar erklärt

(FFH-)Art nach Anhang II/Anhang IV	Anhang II der <u>FFH-Richtlinie</u> listet Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse auf, für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Die in Anhang IV der Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten unterliegen auf der Gesamtfläche des Mitgliedsstaates strengen Schutzmaßnahmen.
Artsteckbriefe Vogelarten	Artbezogene Kriterien zur gebietspezifischen Bewertung des Erhaltungszustandes ausgewählter Vogelarten in EU-VSG in Niedersachsen, aus denen artbezogene Hinweise für <u>Erhaltungsziele</u> und die <u>Maßnahmenplanung</u> entnommen werden können. Im geschützten Bereich zu finden: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/infos-oekologische-stationen/bewertung_erhaltungszustand_brutvogel/unterlagen-zur-bewertung-des-erhaltungszustandes-von-vogelarten-in-niedersachsen-189764.html">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/infos-oekologische-stationen/bewertung_erhaltungszustand_brutvogel/unterlagen-zur-bewertung-des-erhaltungszustandes-von-vogelarten-in-niedersachsen-189764.html</a> .
Artensettabellen	Für die <u>Maßnahmenplanung</u> zu betrachtende Brutvogelarten; enthalten wesentliche Inhalte, wie Aussagen aus dem SDB, Ergebnisse aus den Kartierdurchgängen (VSG-Datenbank), Prioritätensetzung hinsichtlich der <u>Erhaltungsziele</u> und Hinweise aus landesweiter Sicht. Werden gebietsbezogen für die für die jeweiligen EU-VSG durch die Staatliche Vogelschutzwarte erstellt (Abfrage durch die UNB über NLWKN, regionaler Naturschutz).
(FFH-)Basiserfassung / Aktualisierungskartierung	Basiserfassung (BE): Erste qualifizierte, flächendeckende Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung der FFH-Gebiete einschließlich der Bewertung des Erhaltungszustands der <u>FFH-Lebensraumtypen</u> gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.  Aktualisierungskartierung (AK): Fortschreibung der Daten der Basiserfassung einschließlich der Interpretation möglicher Veränderungen der <u>FFH-Lebensraumtypen</u> (Qualität und Fläche).  Hinweise: Daten der BE und AK sind wichtige Grundlage für die regelmäßige Berichtspflicht gegenüber der EU (Art. 17 der FFH-Richtlinie) und für die Aktualisierung der Standarddatenbögen der FFH-Gebiete. Sie finden u.a. Berücksichtigung in Veröffentlichungen des Naturschutzes (z.B. Rote-Liste-Biotoptypen, Vollzugshinweise) und bei der Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete (Art. 6 der FFH-Richtlinie). Für eine landesweite Datenauswertung und -interpretation sollen die Standards der Fachbehörde für Naturschutz verwendet werden (aktuelles Eingabeprogramm Biotope, einheitliches GIS-Format).
Bewirtschaftungsplan	Synonym für <u>Managementplan</u> . (Verwendung durch die Niedersächsischen Landesforsten).
Bestmöglicher Beitrag eines Natura 2000-Gebietes zum Netz Natura 2000	Beitrag zur Erreichung eines <u>günstigen Erhaltungszustands</u> in der <u>biogeografischen Region</u> in Niedersachsen gem. Art. 2, Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 FFH-RL durch - Vergrößerung der Fläche des <u>Lebensraumtyps</u> /Habitats oder der Population und/oder - Verbesserung der Qualität / des <u>Erhaltungszustands</u> . Für <u>Vogelarten</u> ist der Bezugsraum für den günstigen Erhaltungszustand das Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art in Niedersachsen (biogeografische Regionen gelten nicht).

biogeografische Regionen	Anhand eines ökologisch-geographischen Zonenmodells ist Europa in elf biogeographische Regionen und fünf Meeresgebiete eingeteilt. Sie bilden den räumlichen Bezug für die Auswahl der <u>FFH-Gebiete</u> und die Bewertung des FFH-Erhaltungszustands gem. <u>FFH-Richtlinie</u> . Niedersachsen liegt in der atlantischen und der kontinentalen biogeografischen Region.
Biotoptyp	Abstrahierte Erfassungseinheit, die solche Biotope zusammenfasst, die hinsichtlich wesentlicher Eigenschaften übereinstimmen <sup>1</sup> .
BOHLEN/BURDORF	Bewertung des Erhaltungszustandes von <u>Brutvogelarten</u> in europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen, NLO 2005, Hannover, unveröffentlicht. Im geschützten Bereich zu finden: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/infos-oekologische-stationen/bewertung-erhaltungszustand-brutvogel/unterlagen-zur-bewertung-des-erhaltungszustandes-von-vogelarten-in-niedersachsen-189764.html">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/infos-oekologische-stationen/bewertung-erhaltungszustand-brutvogel/unterlagen-zur-bewertung-des-erhaltungszustandes-von-vogelarten-in-niedersachsen-189764.html</a> .
charakteristische Art (eines Lebensraumtyps)	Art mit enger Bindung an einen <u>FFH-Lebensraumtyp</u> , die auch für die Bewertung seines <u>Erhaltungsgrads</u> relevant ist (vgl. Art. 1 e FFH-RL). Vgl. Einleitung zu den Bewertungsschemata des BfN (2017) <sup>2</sup> : es kann sich dabei um Kenn- und Differentialarten, Indikatorarten, weit verbreitete, hochstete Arten (im pflanzensoziologischen Sinn) handeln.
Commission Notes der EU-Kommission	Mitteilungen, Hinweise oder Vermerke der EU-KOM; besondere Relevanz haben die Commission Notes zur Sicherung, Festlegung von <u>Erhaltungszielen</u> und notwendigen <u>Erhaltungsmaßnahmen</u> . Die Inhalte sind in das Dokument 2019/C 33/01 der EU-KOM: Natura 2000 – Gebietsmanagement, die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union vom 25.01.2019 eingeflossen, welches wiederum auf die Commission Notes verweist.
Entwicklungsziel/-maßnahme	Zusätzliche/freiwillige Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung im Zusammenhang mit Natura 2000-Schutzgegenständen zielen darauf ab, - die Qualität (den <u>Erhaltungsgrad</u> ) eines <u>Lebensraumtyps</u> oder einer Art in einem Natura 2000-Gebiet weiter zu verbessern oder - die Größe des Vorkommens ( <u>LRT-Fläche</u> / <u>Habitatfläche</u> / <u>Populationsgröße</u> ) weiter zu vergrößern und dadurch nicht nur die Schutzgegenstände im jeweiligen Gebiet zu verbessern, sondern auch das gesamte Netz von Natura 2000-Gebieten in der <u>biogeografischen Region</u> zu stärken.
Erhaltung	- Gemäß <u>FFH-Richtlinie</u> : Artikel 1 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG: „ <u>Erhaltung</u> “: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen. - Verwendung in Niedersachsen: Im gebietsbezogenen Sinn bedeutet Erhaltung, die Qualität der Schutzgegenstände ( <u>Erhaltungsgrad incl. seiner Teilkriterien</u> ) bei wenigstens gleichbleibender Flächengröße oder Populationsgröße zu gewährleisten.
Erhaltungsmaßnahmen	Siehe <u>verpflichtende (notwendige) Natura 2000-Ziele / Maßnahmen</u>

<sup>1</sup> DRACHENFELS, O. v. (2023): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. S. 6.

<sup>2</sup> BfN (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (BfN Schriften 480).

Erhaltungsziele	<p>In Anlehnung an § 7 Abs.1 Nr. 9 BNatSchG sind dies Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen <u>Erhaltungszustands</u> eines natürlichen <u>Lebensraumtyps</u> von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der <u>FFH-Richtlinie</u> oder einer in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.</p> <p>Erhaltungsziele sind gegenüber der EU seitens der Mitgliedsstaaten verpflichtend einzuhalten und umzusetzen.</p> <p>Weitere wesentliche Aspekte im geschützten Bereich zu finden: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/114976/Gebietsbezogene_Erhaltungsziele_in_Schutzgebietsverordnungen.pdf">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/114976/Gebietsbezogene_Erhaltungsziele_in_Schutzgebietsverordnungen.pdf</a>.</p>
(Günstiger) Erhaltungszustand (EHZ)	<p>Zentraler Begriff aus der <u>FFH-Richtlinie</u>, um die Zielerfüllung zu beurteilen.</p> <p>Lebensräume und Arten sollen sich in einem „günstigen Erhaltungszustand befinden“. Die Kriterien für den „günstigen Erhaltungszustand“ von <u>Lebensraumtypen</u> und Arten sind in Art. 1 der FFH-RL definiert und beziehen sich auf die Gesamtvorkommen in der jeweiligen <u>biogeografischen Region</u> bei <u>LRT</u> und <u>Anhang II-Arten</u> bzw. im artspezifischen Verbreitungsgebiet bei <u>Vogelarten</u>.</p> <p>Neben dem günstigen Erhaltungszustand (grün; A) gibt es die Einstufungen ungünstig-unzureichend (gelb, B) und ungünstig-schlecht (rot; C).</p>
Erhaltungsgrad (EHG)	<p>In Abgrenzung zum „<u>Erhaltungszustand</u>“ eines <u>Lebensraumtyps</u> oder einer <u>Anhang II-Art</u> auf übergeordneter Ebene wird der <u>gebietsbezogene</u> (oder auch polygonbezogene) Erhaltungszustand als „Erhaltungsgrad“ bezeichnet. Dies bedeutet für <u>Vogelarten</u> der EU-VSG, dass auch der gebietsbezogene „Erhaltungszustand“ gem. BOHLEN/BURDORF 2005 jetzt als „Erhaltungsgrad“ bezeichnet wird.</p> <p>Hinweis: Der Eintrag „EHG“ im SDB der EU-VSG kennzeichnet für die <u>Vogelarten</u> lediglich die „Qualität und Wiederherstellbarkeit des Habitats“. Diese Eintragung stellt nicht den Referenzzustand dar und ist auch nicht mit dem Einstufungswert für das „Habitat“ nach BOHLEN/BURDORF vergleichbar.</p> <p>In vielen Unterlagen (u.a. den „Walderlassen“, in Schutzgebiets-Verordnungen und FFH-<u>Basiserfassungen</u>), findet sich anstelle des Begriffs „Erhaltungsgrad“ noch das Wort „Erhaltungszustand“ in der inzwischen veralteten, gebietsbezogenen Bedeutung.</p> <p>Die Erhaltungsgrade A (hervorragende Ausprägung) und B (gute Ausprägung) sind günstig im Sinne der <u>FFH-Richtlinie</u>, der Erhaltungsgrad C (mittlere bis schlechte Ausprägung) ist ungünstig.</p>
EU-Biodiversitätsstrategie für 2030	<p>Die Biodiversitätsstrategie 2030 ist ein umfassender, systemischer und ehrgeiziger langfristiger Plan der EU zum Schutz der Natur und zur Umkehr der Verschlechterung der Ökosysteme. Das Ziel ist, dass sich die biologische Vielfalt in Europa bis 2030 erholt. Als Strategie der EU ist sie durch die Mitgliedsstaaten umzusetzen.</p>
(EU) 30%-Schutzgüter	<p>Arten und Lebensräume (mindestens 30 %), die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, sind in einen günstigen <u>Erhaltungszustand</u> zu versetzen oder müssen zumindest einen starken positiven Trend aufweisen.<sup>1</sup></p>
EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG)	<p>Gebiete, die entsprechend Art. 4 der <u>EU-Vogelschutzrichtlinie</u> von den Mitgliedstaaten der EU als geeignetste Gebiete für den Schutz von Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten bestimmt worden sind; sie sind Bestandteil des Netzes Natura 2000.</p>
EU-Vogelschutzrichtlinie	<p>Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden <u>Vogelarten</u>.</p> <p>Die vorläufig letzte Änderung datiert vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung).</p>
FFH-Gebiete	<p>Gebiete, die als Bestandteil des Netzes Natura 2000 nach den Vorgaben der <u>FFH-Richtlinie</u> ausgewählt wurden, weil sie in signifikantem Maß dazu beitragen, <u>Lebensraumtypen</u> oder Arten nach den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie in der jeweiligen <u>biogeografischen Region</u> in einem günstigen <u>Erhaltungszustand</u> zu bewahren oder diesen wiederherzustellen.</p>

<sup>1</sup> EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. S. 8.

FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die vorläufig letzte Änderung datiert vom 13. Mai 2013.
Funktionsräume (avifaunistische)	Unter Berücksichtigung der Vogeldilden und ihrer spezifischen Habitatansprüche gebildete Teilräume, die nach gebietsbezogen festgelegten Kriterien in ihrer Eignung als Vogellebensraum bewertet werden und auch als Grundlage für die Erhaltungszielformulierung dienen. Kartenmäßig sind mindestens die für die jeweiligen Gilden relevanten <u>Habitats</u> und Strukturen in Kombination mit den Fundpunkten der Arterfassungen zu hinterlegen und darzustellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es für unterschiedliche Gilden aufgrund ihrer unterschiedlichen Habitatansprüche ggf. auch unterschiedliche Funktionsräume geben kann. Ferner ist es bedeutsam, ergänzend die Defizite/Störfaktoren zu dokumentieren.
Gastvogel Datenbank	Zentrales Datenhaltungssystem der Staatlichen Vogelschutzwarte der ehrenamtlich, hauptamtlich und im Rahmen von beauftragten Kartierungen erhobenen Gastvogel Daten in Niedersachsen. Ermöglicht u. a. die Herausgabe und Bewertung von Gastvogel Daten bezogen auf ein EU-VSG aus einem festzulegenden 5-Jahres-Zeitraum in Form von Bewertungsbögen (Verfahren s. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Heft 2/2020). Dies ist relevant bei signifikanten Vorkommen von Gastvögeln im Gebiet. Ist bei der Staatlichen Vogelschutzwarte gebietsbezogen abzufragen.
Habitat einer Art	Durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art mindestens in einem der Stadien ihres Lebenszyklus vorkommt (vgl. Art. 1f FFH-RL).
Hinweise aus dem Netzzusammenhang	Die Hinweise werden durch den NLWKN für die FFH-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten geliefert. Sie dienen der Identifikation des bestmöglichen Beitrags eines FFH-Gebietes für das Natura 2000-Netz; dieser Beitrag (Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang) geht über die bestehenden Erhaltungs- und Wiederherstellungspflichten aufgrund des <u>Verschlechterungsverbot</u> hinaus. Sie werden aus landesweiter Sicht auf Basis der aktuellen Einstufungen des jeweiligen <u>Lebensraumtyps</u> im FFH-Bericht für die betreffende biogeografische Region, in der sich das FFH-Gebiet befindet, und der sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse abgeleitet. Ferner geht die Bedeutung des Einzelgebietes für das Netz Natura 2000 ein. Ziel ist die Herstellung günstiger Erhaltungszustände für die jeweiligen <u>Lebensraumtypen</u> in der <u>biogeografischen Region</u> . (Abfrage durch die UNB über NLWKN, regionaler Naturschutz.)
Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP)	In Niedersachsen für die Ästuar von Elbe, Weser und Ems unter umfassender Einbindung der örtlichen Beteiligten erstellte „Rahmenmanagementpläne“. Aufgrund des recht hohen Abstraktionsgrades haben sie keinen direkten Umsetzungsbezug und werden durch <u>Maßnahmenplanungen</u> der UNB ergänzt / konkretisiert.
Kohärenzmaßnahme/ kohärenzsichernde Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs des Netzes Natura 2000; Verwendung allgemein im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Art. 10 FFH-RL; spezielle Verwendung in Verbindung mit der Zulassung von Vorhaben in <u>Natura 2000-Gebieten</u> (Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs von Natura 2000, wenn durch ein zugelassenes Projekt für Natura 2000-Schutzgegenstände erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können – siehe § 34 BNatSchG). Kohärenzmaßnahmen sind also im weiteren Sinne ein funktionsidentischer „Ausgleich“ für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen. Rechtlich müssen sie aber von <u>Kompensationsmaßnahmen</u> nach der Eingriffsregelung unterschieden werden. Beide können jedoch inhaltlich und flächenmäßig ganz oder teilweise deckungsgleich sein.
Kompensationsmaßnahmen	Zusammenfassender Begriff für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 15f. BNatSchG).

Landeszielkonzept FFH-Lebensraumtypen	Darstellung der Verantwortung sowie der Aufgaben Niedersachsens zur Erhaltung bzw. Erreichung eines günstigen <u>Erhaltungszustands</u> der FFH- <u>Lebensraumtypen</u> auf Ebene der atlantischen und kontinentalen <u>biogeografischen Region</u> . Ziel des Konzeptes ist es, „aus landesweiter und übergeordneter Sicht mit Blick auf das dann räumlich weiter zu konkretisierende Management, die übergeordneten Planungsgrundlagen zur Erreichung des „günstigen Erhaltungszustandes“ darzustellen“. Es werden auch bezogen auf die einzelnen <u>LRT</u> die jeweils bedeutsamsten <u>FFH-Gebiete</u> zur Erfüllung dieser Aufgaben aufgeführt. Link zum Landeszielkonzept: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/201573">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/201573</a> Siehe auch: <u>Bestmöglicher Beitrag eines Natura 2000-Gebietes zum Netz</u> .
(FFH-) Lebensraumtypen (LRT)	Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sind gemäß der <u>FFH-Richtlinie</u> <u>Biotoptypen</u> oder Biotopkomplexe, die abschließend in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und im Schutzgebietssystem "Natura 2000" über besondere Schutzgebiete geschützt werden müssen.
Maßnahmenblatt	Einfachste Variante der <u>Maßnahmenplanung</u> für sehr kleine Gebiete mit wenigen maßgeblichen Gebietsbestandteilen und eher geringer Nutzung ohne Konfliktpotenzial. Auch: Mittel zur nachvollziehbaren Maßnahmen(typ)beschreibung in Management- und Maßnahmenplänen ergänzend zu einer Kartendarstellung mit Verortung der Maßnahmentypen.
Maßnahmenplan	Instrument der <u>Maßnahmenplanung</u> für Gebiete geringer Komplexität und Größe bei überwiegend günstigen <u>Erhaltungsgraden</u> der <u>maßgeblichen Gebietsbestandteile</u> .
Maßnahmenplanung	Oberbegriff für die gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes zur Identifikation der notwendigen Maßnahmen insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung von Fläche/Population und <u>Qualität</u> der <u>Lebensraumtypen</u> und Arten in den Natura 2000-Gebieten; umfasst verschiedene Planungsinstrumente, die sich hinsichtlich Bearbeitungsumfang und Bearbeitungstiefe unterscheiden ( <u>Maßnahmenblatt</u> , <u>Maßnahmenplan</u> und <u>Managementplan</u> ), aber alle die Mindestinhalte nach den Anforderung der EU-KOM (W-Fragen) erfüllen.
Managementplan	Allgemein: kann gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete zur Identifikation der notwendigen <u>Erhaltungsmaßnahmen</u> gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL aufgestellt werden, um den <u>günstigen Erhaltungszustand</u> der <u>Lebensraumtypen</u> und Arten zu gewährleisten. Hierbei muss er den ökologischen Erfordernissen der <u>Lebensraumtypen</u> und Arten gerecht werden. Er soll auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL) (synonymer Begriff: Bewirtschaftungsplan). Speziell: in Niedersachsen in Abgrenzung zum (vereinfachten) Maßnahmenplan umfassendes Planungsinstrument für Natura 2000-Gebiete mit komplexen Wirkungszusammenhängen und Problemlagen.
Maßgebliche Gebietsbestandteile / Lebensraumtypen und Anhang II-Arten sowie Vogelarten	Alle <u>Lebensraumtypen</u> nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL, die im Gebiet gem. <u>Standarddatenbogen</u> ein signifikantes Vorkommen haben oder zum <u>Meldezeitpunkt</u> hatten; in den <u>EU-Vogelschutzgebieten</u> alle Arten des <u>Standarddatenbogens</u> , die <u>signifikante</u> Vorkommen im Gebiet aufweisen. Auch <u>Anhang II-Arten</u> und <u>LRT</u> der FFH-RL sowie <u>Vogelarten der VS-RL</u> , die sich nach der Gebietsmeldung mit signifikanten Vorkommen angesiedelt / entwickelt haben und deren Meldung im Standarddatenbogen durch den NLWKN vorgesehen oder bereits vollzogen ist, sind im Rahmen der Managementplanung als maßgeblich zu berücksichtigen.
Meldezeitpunkt	Zeitpunkt, zu dem die FFH-Vorschlagsgebiete von Deutschland an die EU übermittelt wurden (in Niedersachsen wurden die <u>FFH-Gebiete</u> in verschiedenen Tranchen und unterschiedlichen Jahren gemeldet). VSG dahingegen sind mit der Bekanntmachung im Ministerialblatt am 28.07.2009 erklärt worden (2010-2017 haben einzelne Gebietsänderungen stattgefunden).

Monitoring	i.S. der FFH-RL/ VS-RL: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des <u>Erhaltungszustandes</u> der Arten der Anhänge II, IV und V, der <u>Lebensraumtypen</u> des Anhangs I der FFH-RL sowie der europäischen <u>Vogelarten</u> . Gebietsbezogene sich in regelmäßigen Abständen wiederholende Untersuchungen zur Bestandsentwicklung der betreffenden Gebietsbestandteile und ihrer Beeinträchtigungen.
Natura 2000	Kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen <u>Lebensraumtypen</u> des Anhangs I sowie die <u>Habitats</u> der Arten des Anhang II der FFH-RL umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen <u>Erhaltungszustandes</u> dieser natürlichen <u>Lebensraumtypen</u> und <u>Habitats</u> der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 2009/147/EG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ( <u>EU-Vogelschutzgebiete</u> ).
Natura 2000-Gebiet	<u>FFH-Gebiet</u> und/oder <u>EU-Vogelschutzgebiet</u> .
Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz (NABS)	Ziel der Strategie von 2008 ist ein wesentlicher Beitrag für die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, das 1994 völkerrechtlich in Kraft trat. Im Jahr 2011 wurden aus landesweiter Sicht prioritäre bzw. höchst prioritäre Arten, <u>Lebensraumtypen</u> oder <u>Biotoptypen</u> benannt, für die ein dringender oder vorrangiger Handlungsbedarf besteht. Die prioritären/ höchst prioritären Arten in diesem Sinne sind <b>nicht</b> zwingend identisch mit den prioritären Schutzgegenständen der FFH-RL. Siehe auch Vollzugshinweise.
ökologische Gilde (ökologische Gruppe)	Gruppe von spezialisierten Arten ähnlicher Lebensraumnutzung Aufgrund der relativ engen Bindung an bestimmte Lebensraumstrukturen lassen sich aus dem Vorkommen oder Fehlen der Arten Rückschlüsse auf die <u>Habitatausstattung</u> ziehen. <sup>1</sup>
prioritäre Arten/Lebensräume nach FFH-Richtlinie	FFH-Arten beziehungsweise natürliche <u>Lebensraumtypen</u> , deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Die prioritären Schutzgegenstände der FFH-RL sind <b>nicht</b> zwingend identisch mit den prioritären/ höchst prioritären Arten im Sinne der <u>Niedersächsischen Strategie zum Arten und Biotopschutz (NABS)</u> .
prioritäre Gewässer	Ausgewählte Gewässerabschnitte in Niedersachsen, an denen vorrangig Maßnahmen gem. WRRL zur Beseitigung hydromorphologischer Defizite umgesetzt werden sollen. <sup>2</sup>
Qualität	Für <u>Lebensraumtypen</u> wird die Qualität von den Teilkriterien der Bewertungstabellen abgeleitet. Siehe dazu: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/68728/Hinweise_zur_Definition_und_Kartierung_der_Lebensraumtypen_von_Anh._I_der_FFH-Richtlinie_in_Niedersachsen_Stand_Februar_2014_.pdf">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/68728/Hinweise_zur_Definition_und_Kartierung_der_Lebensraumtypen_von_Anh._I_der_FFH-Richtlinie_in_Niedersachsen_Stand_Februar_2014_.pdf</a> Eine Verschlechterung eines <u>LRT</u> tritt nicht erst ein, wenn die Gesamtbewertung einen schlechteren Erhaltungsgrad (dort noch Erhaltungsgrad) ergibt. Für Arten kann die Qualität der <u>Habitats</u> u. A. aus den Vollzugshinweisen und den Artsteckbriefen abgeleitet werden. Allerdings gibt es bislang kaum <u>Habitaterfassungen</u> .

<sup>1</sup> KRÜGER, T. et al. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, H.48. Hannover. S. 66.

<sup>2</sup> NLWKN (2008): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Wasserrahmenrichtlinie Band 2. Norden.

Referenzgrößen / Referenzzustand (EU-rechtlich relevante Bezugsgröße)	<p>Referenzgröße und Referenzzustand beziehen sich auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen zur Einhaltung des <u>Verschlechterungsverbot</u>s (siehe auch § 33 BNatSchG). Diese Werte bilden den Maßstab für notwendige <u>Erhaltungsmaßnahmen</u> bzw. <u>Wiederherstellungsmaßnahmen</u> bei nachgewiesener Verschlechterung.</p> <p>Die Referenzgröße bzw. der Referenzzustand ist mindestens der SDB-Eintrag der Erstmeldung. Wenn der Gebietszustand zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend dokumentiert war, gelten mindestens die Größen/ Zustände der ersten belastbaren Kartierung nach der Meldung des Natura 2000-Gebiets. Später festgestellte größere LRT- oder Habitat-Flächen / höhere Populationszahlen / verbesserte <u>Erhaltungsgrade</u> sind als neue Referenzgröße bzw. Referenzzustand zugrunde zu legen (siehe <u>Basiserfassung</u>, Aktualisierungskartierung, Daten aus <u>Monitoringgutachten</u>, Auszüge aus VSG-Datenbank bzw. landesweiter Gastvogeldatenbank).</p> <p>Hinweis für <u>FFH-Gebiete</u> siehe auch: Vorbemerkung zu den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang (einzelgebietsbezogen).</p> <p>Hinweise für EU-VSG: Bei Vogelarten, für die im Gebiet keine überlebensfähige Population zum Zeitpunkt der Meldung oder bei der Ersterfassung dokumentiert ist, reicht die Referenzgröße/ Referenzzustand i. d. R. nicht aus, sodass im Einzelfall im Rahmen der gutachterlichen Maßnahmenplanung eine <u>verpflichtende Zielgröße</u> festgelegt werden muss. Weitere Informationen im geschützten Bereich zu finden: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/186082/Arbeits-hilfe_des_NLWKN_Juli_2022_Natura_2000-Massnahmenplanung_-_Begriffsdefinitionen_und_Hinweise_im_Zusammenhang_mit_der_Datenlieferung_und_Planung_in_EU-Vogelschutzgebieten_angepasst_Maerz_2023_.pdf">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/186082/Arbeits-hilfe_des_NLWKN_Juli_2022_Natura_2000-Massnahmenplanung_-_Begriffsdefinitionen_und_Hinweise_im_Zusammenhang_mit_der_Datenlieferung_und_Planung_in_EU-Vogelschutzgebieten_angepasst_Maerz_2023_.pdf</a>.</p>
Referenzzeitpunkt	Zeitpunkt, der den Zustand abbildet, der sich hinsichtlich der <u>Qualität (Erhaltungsgrad)</u> und/oder der Quantität (LRT- oder Habitat-Fläche oder Populationsgröße der Natura 2000-Schutzgegenstände) nicht verschlechtern darf. Ursprünglich der <u>Meldezeitpunkt</u> bzw., wenn der Gebietszustand zu diesem Zeitpunkt nicht dokumentiert war, der Zeitpunkt der ersten belastbaren Kartierung nach der Gebietsmeldung. Spätere Erfassungen stellen den Referenzzeitpunkt dar, wenn diese Verbesserungen dokumentieren.
Repräsentativität	Kriterium aus dem <u>Standarddatenbogen</u> für FFH- <u>Lebensraumtypen</u> ; bewertet die Bedeutung des gebietsbezogenen Bestands für den Gesamtbestand in der <u>biogeografischen Region</u> in Niedersachsen (Kategorien A – C, D = nicht signifikant; siehe auch: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/leitfaden-zur-massnahmenplanung-fuer-natura-2000-gebiete-in-niedersachsen-148922.html">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/leitfaden-zur-massnahmenplanung-fuer-natura-2000-gebiete-in-niedersachsen-148922.html</a> , Anhang 6).
(Natura 2000-)Schutzgegenstand	Sammelbegriff für <u>Lebensraumtypen</u> des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) und Abs. 2 (Zugvogelarten) der <u>EU-Vogelschutzrichtlinie</u> .
signifikant vorkommende Lebensraumtypen/Arten / Art/Lebensraumtyp mit signifikanten Vorkommen	<p>Alle Vorkommen von FFH-<u>Lebensraumtypen</u>, FFH-Arten und Arten der <u>EU-Vogelschutzrichtlinie</u> in Natura 2000-Gebieten, für die eine Erhaltungs- oder Wiederherstellungspflicht gemäß EU-<u>FFH-Richtlinie</u> und EU-VS-RL besteht (vgl. SDB oder im Vorgriff auf Änderungen von SDB gem. Mitteilung NLWKN):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• FFH-<u>Lebensraumtypen</u>: Kriterium „Repräsentativität“ im <u>Standarddatenbogen</u> mit A, B oder C eingestuft</li> <li>• <u>Anhang II-Arten</u> und <u>Vogelarten</u>: „Relative Größe der Population in Deutschland (rel.-Grö.D)“ im <u>Standarddatenbogen</u> mit 1, 2, 3, 4 oder 5 eingestuft</li> </ul> <p>Sofern für <u>LRT</u> bzw. Arten in der jeweiligen Kategorie ein „D“ enthalten ist, sind diese Vorkommen im Gebiet nicht signifikant.</p>
sonstige Ziele / Maßnahmen	Ziele und Maßnahmen, die sich nicht auf Natura 2000-Schutzgegenstände beziehen, sondern auf weitere schutzwürdige / geschützte Biotope und Arten.
Standard- oder „sowieso“ Ziele und Maßnahmen	Siehe <u>verpflichtende (notwendige) Natura 2000-Ziele / Maßnahme</u> .

Standarddatenbogen (SDB)	Offizielles, standardisiertes Dokument für jedes Natura-2000-Gebiet, das Grundlage der Gebietsmeldung ist und wichtige Angaben für das Gebiet und seine Schutzgegenstände enthält. Der SDB wird regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und ist auf der Internetseite des NLWKN verfügbar. (In der dort vorliegenden komprimierten Form wird er auch „Vollständige Gebietsdaten“ genannt). Hier zu finden: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html</a> .
Verantwortungsarten (Arten nationaler Verantwortlichkeit)	Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortlichkeit hat, weil sie nur in Deutschland vorkommen oder weil ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt <sup>1</sup> .
verpflichtende (notwendige) Natura 2000-Ziele / Maßnahmen	Ziele / Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von <u>signifikanten</u> Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten oder <u>Vogelarten</u> bezüglich der Fläche/ Population oder der <u>Qualität</u> . Hierunter fallen alle Ziele / Maßnahmen zur Einhaltung des <u>Verschlechterungsverbots</u> , zur Wiederherstellung des <u>Referenzzustands</u> , falls dieser sich inzwischen nachgewiesenermaßen verschlechtert hat (siehe Wiederherstellungsnotwendigkeit) sowie weitere Beiträge zur Erreichung eines günstigen Zustands auf Ebene der <u>biogeografischen Region</u> (siehe <u>Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang</u> ). Die Ziele/ Maßnahmen sind gegenüber der EU seitens der Mitgliedsstaaten verpflichtend einzuhalten.
verpflichtende Zielgrößen für EU-VSG	Zielgrößen können dann relevant werden, wenn die <u>Referenzgrößen</u> nicht ausreichend sind, um dauerhaft überlebensfähige Populationen von signifikanten <u>Vogelarten</u> im Gebiet zu bewahren. Diese Frage ist bei den Vögeln vor allem bei den Hauptvorkommen ( <u>Vogelarten mit 1. Priorität</u> aus der <u>Artensettabelle</u> ) zu prüfen. Siehe auch im geschützten Bereich: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/186082/Arbeitshilfe_des_NLWKN_Juli_2022_Natura_2000-Massnahmenplanung_-_Begriffsdefinitionen_und_Hinweise_im_Zusammenhang_mit_der_Datenlieferung_und_Planung_in_EU-Vogelschutzgebieten_angepasst_Maerz_2023_.pdf">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/186082/Arbeitshilfe_des_NLWKN_Juli_2022_Natura_2000-Massnahmenplanung_-_Begriffsdefinitionen_und_Hinweise_im_Zusammenhang_mit_der_Datenlieferung_und_Planung_in_EU-Vogelschutzgebieten_angepasst_Maerz_2023_.pdf</a> . Als grundsätzlicher Maßstab für Zielgrößen können die Werte zum günstigen <u>Erhaltungszustand/Erhaltungsgrad</u> (B) in den Artsteckbriefen/ Bewertungsschema aus <u>BOHLEN/ BURDORF</u> verwendet werden, es ist aber zwingend die gebietsspezifische Habitatkapazität zu berücksichtigen (Einzelfallbeurteilung erforderlich). Die verpflichtenden Zielgrößen werden im Rahmen der gutachterlichen Maßnahmenplanung unter Berücksichtigung der standörtlichen bzw. habitatstrukturellen Voraussetzungen im Gebiet erarbeitet. Die Zielgrößen für Wiesenvögel (sog. Zielwerte) werden von der Staatlichen Vogelschutzbehörde festgelegt (auch mit dem Hintergrund der landesweiten Verantwortung).
Verschlechterungsverbot	Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten ( <u>FFH- und EU-Vogelschutzgebieten</u> ) die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der <u>Habitats</u> der Arten sowie Störungen von Arten zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der <u>FFH-Richtlinie</u> erheblich auswirken könnten (§ 33 BNatSchG). Das Verschlechterungsverbot gilt mit in Krafttreten der <u>Wiederherstellungsverordnung</u> auch für <u>LRT-Flächen</u> und Art-Habitats außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse.
(FFH-) Verträglichkeitsprüfung	Für Projekte oder Pläne im räumlichen Zusammenhang mit einem Natura 2000-Gebiet erforderliches Prüfverfahren, wenn sie zu Beeinträchtigungen der für das Gebiet festgelegten <u>Erhaltungsziele</u> führen können (§ 34 BNatSchG).
Vogelarten nach Standarddatenbogen	In <u>EU-Vogelschutzgebieten</u> die im <u>Standarddatenbogen</u> angeführten, brütenden und rastenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) und weitere regelmäßig auftretende Vogelarten nach Abs. 2 (Zugvogelarten) der EU-Vogelschutzrichtlinie (jeweils mit signifikanten Vorkommen); für ihre Erhaltung sind in beiden Fällen besondere Schutzgebiete auszuweisen.

<sup>1</sup> BFN (o.J.): Verantwortungsarten in Deutschland, <https://www.bfn.de/arten-nationaler-verantwortlichkeit>; Aufruf am 05.08.2024.

Vogelarten 1. und 2. Priorität	<p>Priorität 1: signifikante und künftig signifikante Arten des SDB, auf die die Gebietsentwicklung auszurichten ist (Hauptvorkommen); Schwerpunkt für Maßnahmenumsetzung</p> <p>Priorität 2: weitere signifikante und künftig signifikante Arten des SDB (Nebenvorkommen)</p> <p>Die Einstufung erfolgt durch die Staatliche Vogelschutzwarte für die Brutvogelarten im Rahmen der Datenlieferung. Im Unterschied zu den wertbestimmenden Arten basiert diese Einstufung auf den jeweils aktuellsten Daten.</p> <p>Im Gegensatz zur FFH-RL gibt es keine Schutzgegenstände, die bereits durch die Richtlinie als „prioritär“ ausgewiesen werden.</p>
vollständige Gebietsdaten	<p>Komprimierte, ausdrückbare Darstellung der <u>Standarddatenbögen</u> für die Natura 2000-Gebiete (einzelgebietlich auf der Internetseite des NLWKN verfügbar). Hier zu finden: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html</a>.</p>
Vollzugshinweise	<p>Fachliche Hinweise des NLWKN zum Schutz von <u>Lebensraumtypen/ Biotoptypen</u> und Arten im Rahmen der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (auf der Internetseite des NLWKN verfügbar). Enthalten u. a. Hinweise zu <u>Erhaltungszielen</u>.</p> <p>Hier zu finden: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fur-arten-und-lebensraumtypen-46103.html</a>.</p>
VSG-Datenbank (Brutvögel)	<p>Bestandsdaten der gemeldeten Vogelarten zum Zeitpunkt der Erstmeldung sowie der fortlaufend erhobene Monitoringdaten in den EU-VSG. Der gebietsbezogene Auszug (s. <u>Artensettabelle</u>) stellt eine Grundlage für die Planung dar, in Ergänzung zu vorliegenden Monitoringgutachten.</p> <p>(Gebietsbezogene Herausgabe durch die Staatliche Vogelschutzwarte an die UNB über NLWKN, regionaler Naturschutz).</p>
W-Fragen	<p>Mindestanforderungen der EU an die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen:</p> <p><b>Wer tut was in welchem Umfang, wann, wo und wie?</b></p>
Wasserrahmenrichtlinie	<p>Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.</p>
wertbestimmende Vogelarten	<p>Jene Arten, die für die Identifizierung von <u>EU-Vogelschutzgebieten</u> (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhangs I gem. Art. 4 Abs.1 <u>EU-Vogelschutzrichtlinie</u> (VS-RL) als auch sog. „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VS-RL handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z. B. wenn das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen zählt bzw. die Gastvogelbestände der Art hier internationale Bedeutung erreichen).</p> <p>Die Liste der wertbestimmenden Vogelarten (siehe <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25501/Wertbestimmende_Vogelarten_der_EU-Vogelschutzgebiete_in_Niedersachsen_Aktualisierte_Fassung_Stand_01.08.2017_.pdf">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25501/Wertbestimmende_Vogelarten_der_EU-Vogelschutzgebiete_in_Niedersachsen_Aktualisierte_Fassung_Stand_01.08.2017_.pdf</a>) wird nicht aktualisiert. Der Status einer „wertbestimmenden Art“ hat keine direkte europarechtliche Relevanz und ist niedersachsenspezifisch.</p> <p>(Die darüber hinaus im <u>Standarddatenbogen</u> (SDB) aufgeführten signifikanten <u>Vogelarten</u> sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-VSG. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsen für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung. Dies gilt nicht für Arten, deren Population im SDB mit „D“ (nicht signifikant) eingestuft wurde). Siehe auch im geschützten Bereich: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/186082/Arbeitshilfe_des_NLWKN_Juli_2022_Natura_2000-Massnahmenplanung_-_Begriffsdefinitionen_und_Hinweise_im_Zusammenhang_mit_der_Datenlieferung_und_Planung_in_EU-Vogelschutzgebieten_angepasst_Maerz_2023_.pdf">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/186082/Arbeitshilfe_des_NLWKN_Juli_2022_Natura_2000-Massnahmenplanung_-_Begriffsdefinitionen_und_Hinweise_im_Zusammenhang_mit_der_Datenlieferung_und_Planung_in_EU-Vogelschutzgebieten_angepasst_Maerz_2023_.pdf</a>.</p>

Wiederherstellungsmaßnahmen	<p>Siehe <u>verpflichtende (notwendige) Natura 2000-Ziele / Maßnahmen</u> Allgemein: Maßnahmen, die darauf abzielen, auf europäischer Ebene einen <u>günstigen Erhaltungszustand</u> der <u>Lebensraumtypen</u> und Arten wiederherzustellen (siehe Art. 2 Abs. 2 FFH-RL); selbiges gilt für <u>Vogelarten</u> (siehe Art. 4 Abs. 1 VS-RL).</p> <p>Wiederherstellungsmaßnahmen können sich aus Gründen des Verstoßes gegen das <u>Verschlechterungsverbot</u> ergeben oder aus Gründen des Netzzusammenhangs (vgl. nachfolgende Definitionen zu Wiederherstellungsnotwendigkeit).</p>
Wiederherstellungsnotwendigkeit nach Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot	<p>Verpflichtende Wiederherstellung im Einzelgebiet aufgrund eines Verstoßes gegen das <u>Verschlechterungsverbot</u> der FFH-RL, der EU-VSRL bzw. der <u>Wiederherstellungsverordnung</u>: Umfasst die Wiederherstellung von Referenzgrößen bzw. die Wiederherstellung des <u>Referenzzustands</u>, falls dieser sich inzwischen verschlechtert hat.</p> <p>Bei <u>Lebensraumtypen</u> kann es sich um eine Verringerung der Fläche und/oder um eine Verschlechterung der <u>Qualität</u> (des <u>Erhaltungsgrads</u>) handeln (<u>Basiserfassung</u>/Aktualisierungskartierung heranziehen). Es gibt aktive Verschlechterungen, für die ein Verursacher zur Wiederherstellung verpflichtet werden kann oder passive Veränderungen (Sukzession aufgrund unterlassener Pflege/Nutzung).</p> <p>Bei <u>Anhang II-Arten</u> sollten Populationsgröße sowie Qualität und Größe des Habitats betrachtet werden.</p> <p>Für <u>Vogelarten</u> sollten primär Veränderungen der Populationsgröße als Maßstab dienen. Gründe: Hohe Mobilität der Artengruppe mit tlw. unterschiedlicher Raumnutzung (Nahrungshabitat/Bruthabitat), art-spezifische Raumnutzung (Großvogelarten mit großen Raumansprüchen), Nutzung/Eignung/Siedlungsdichte sind von der Habitatgröße, -ausstattung und -qualität abhängig. Funktionale Zusammenhänge und Hinweise aus den <u>Monitoringgutachten</u> zu Habitatverschlechterungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Siehe auch im geschützten Bereich: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/186082/Arbeitshilfe_des_NLWKN_Juli_2022_Natura_2000-Massnahmenplanung_-_Begriffsdefinitionen_und_Hinweise_im_Zusammenhang_mit_der_Datenlieferung_und_Planung_in_EU-Vogelschutzgebieten_angepasst_Maerz_2023_.pdf">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/186082/Arbeitshilfe_des_NLWKN_Juli_2022_Natura_2000-Massnahmenplanung_-_Begriffsdefinitionen_und_Hinweise_im_Zusammenhang_mit_der_Datenlieferung_und_Planung_in_EU-Vogelschutzgebieten_angepasst_Maerz_2023_.pdf</a>.</p>
Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang	<p>Verpflichtende Wiederherstellung bzw. fachliche Neuentwicklung aufgrund der Verantwortung Niedersachsens bei ungünstigem <u>Erhaltungszustand</u> in der <u>biogeografischen Region</u> gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL: Vergrößerung der Fläche (<u>LRT/Habitat</u>) oder der Population, Verbesserung des <u>Erhaltungsgrads</u>.</p> <p>Für die FFH-LRT werden die Hinweise zur <u>Wiederherstellungsnotwendigkeit</u> aus dem Netzzusammenhang anhand eines feststehenden Algorithmus – basierend auf den Einzelkriterien des FFH-Berichts – und den Ergebnissen der <u>Basiserfassung</u>/Aktualisierungskartierung vom NLWKN gebietsbezogen ermittelt und den zuständigen UNB auf Anforderung übermittelt.</p> <p>Siehe auch im geschützten Bereich: <a href="https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/186082/Arbeitshilfe_des_NLWKN_Juli_2022_Natura_2000-Massnahmenplanung_-_Begriffsdefinitionen_und_Hinweise_im_Zusammenhang_mit_der_Datenlieferung_und_Planung_in_EU-Vogelschutzgebieten_angepasst_Maerz_2023_.pdf">https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/186082/Arbeitshilfe_des_NLWKN_Juli_2022_Natura_2000-Massnahmenplanung_-_Begriffsdefinitionen_und_Hinweise_im_Zusammenhang_mit_der_Datenlieferung_und_Planung_in_EU-Vogelschutzgebieten_angepasst_Maerz_2023_.pdf</a>.</p> <p>Der Vogelschutzbericht enthält keine vergleichbar differenzierten Kriterien. Die Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang in EU-VSG kann von den Planenden artspezifisch aus der Verantwortung im landesweiten Kontext abgeleitet werden (ggfs. werden dazu bei der Datenherausgabe durch den NLWKN, regionalen Naturschutz, Hinweise der Staatlichen Vogelschutzwarte gegeben).</p>
Wiederherstellungsverordnung	<p>EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (VO (EU) 2024/1991 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2024 über die Wiederherstellung der Natur und der Änderung der VO (EU) 2022/869 (Wiederherstellungsverordnung)).</p> <p>Das Ziel ist, bis 2030 auf mindestens 20 % der degradierten Land- und Meeresfläche der EU (bis 2050 auf allen degradierten Flächen), Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Zentrales Instrument zur Umsetzung sind die nationalen Wiederherstellungspläne.</p>

zusätzliche (Natura 2000-) Ziele / Maßnahmen	Ziele und Maßnahmen, die über die nach EU-Recht verpflichtenden Ziele und Maßnahmen für die Natura 2000-Schutzgegenstände hinausgehen (vgl. auch Entwicklungsziele/ -maßnahmen). In den Hinweisen zur Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang werden diese Ziele als anzustrebende Ziele bezeichnet.
--	--